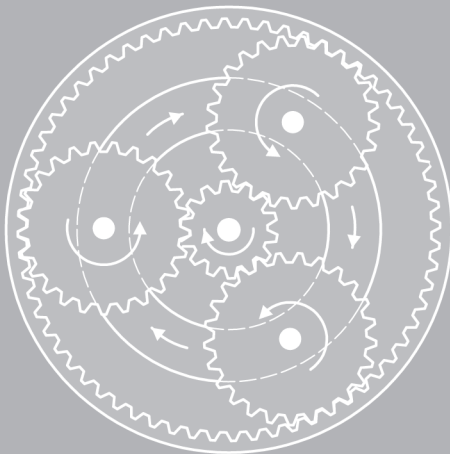
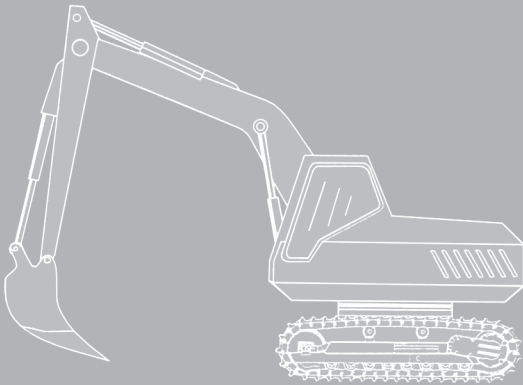


Abschlussprüfung Baugeräteführer/-in

Berufs-Nr.

2310

Praktische Prüfung Hinweise für die Prüfung

ab 2022

Ausgabe 2024

1 Prüfungsaufgabensatz

Der Prüfungsaufgabensatz für die praktische Abschlussprüfung besteht aus folgenden Unterlagen:

1.1 Allgemeine Unterlagen

- | | |
|---|--------|
| 1.1.1 Hinweise für die Prüfung
(sind im vorliegenden Heft zusammengefasst) | online |
|---|--------|

1.2 Arbeitsprobe

- | | |
|--|-----|
| 1.2.1 Bewertungsbogen Arbeitsprobe 1 | rot |
| 1.2.2 Bewertungsbogen Arbeitsprobe 2 | rot |
| 1.2.3 Bewertungsbogen Arbeitsprobe 3 | rot |
| 1.2.4 Bewertungsbogen Arbeitsprobe 4 | rot |
| 1.2.5 Bewertungsbogen Arbeitsprobe 5 | rot |
| 1.2.6 Bewertungsbogen Arbeitsprobe 6 | rot |
| 1.2.7 Bewertungsbogen Arbeitsprobe 7 | rot |
| 1.2.8 Bewertungsbogen In- und Außerbetriebnahme Baugerät | rot |
| 1.2.9 Bewertungsbogen In- und Außerbetriebnahme Turmdrehkran | rot |

- | | |
|---------------------------|-----|
| 1.3 Gesamtbewertungsbogen | rot |
|---------------------------|-----|

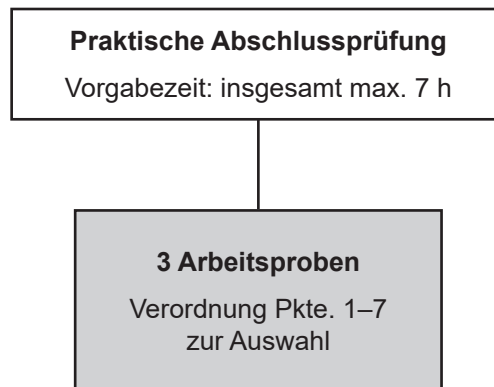
Dieser Prüfungsaufgabensatz wurde von einem überregionalen nach § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzten Ausschuss beschlossen. Er wurde für die Prüfungsabwicklung und -abnahme im Rahmen der Ausbildungsprüfungen entwickelt. Weder der Prüfungsaufgabensatz noch darauf basierende Produkte sind für den freien Wirtschaftsverkehr bestimmt.

Beispielhafte Hinweise auf bestimmte Produkte erfolgen ausschließlich zum Veranschaulichen der Produkthanforderung beziehungsweise zum Verständnis der jeweiligen Prüfungsaufgabe. Diese Hinweise haben keinen bindenden Produktcharakter.

2 Hinweise zur praktischen Prüfung

2.1 Allgemein

Nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Baugeräteleführer/zur Baugeräteleführerin soll der Prüfling im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 7 Stunden drei Arbeitsproben durchführen.



2.1.1 Als Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufnehmen und zielgenaues Absetzen einer Last auf bestimmte Entfernung durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugeräts im Hebezeugeinsatz
2. Ausheben einer Baugrube und Herstellen einer Grabensohle durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugeräts
3. Anlegen einer Böschung durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen des Baugeräts
4. Verlegen und Zusammenfügen von Fertigteilen durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugeräts im Hebezeugeinsatz
5. Verladen eines selbstfahrenden Baugeräts sowie Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugeräts
6. Umrüsten eines Baugeräts sowie Inbetriebnehmen und Außerbetriebnehmen des Baugeräts
7. Eingrenzen, Bestimmen und Beheben von Fehlern und Störungen an mechanisch, hydraulisch, pneumatisch oder elektrisch betriebenen Baugruppen

2.2 Arbeitsprobe

Richtzeit: max. 7 h

Nach Auswahl des örtlichen Prüfungsausschusses sind drei der unten aufgeführten Arbeitsproben durchzuführen.

Bei der Auswahl müssen die örtlichen Gegebenheiten (Bodenbeschaffenheit) des Prüffelds und die zur Verfügung stehenden Baugeräte berücksichtigt werden.

Die Oberfläche ist nur maschinell herzustellen.

Jeder Abschnitt ist auf den 100-Punkte-Schlüssel zu berechnen.

Bei einer der gewählten Arbeitsproben ist eine ausführliche In- und Außerbetriebnahme (Blatt 8 bzw. 9 von 9) durchzuführen und zu bewerten.

2.2.1 Arbeitsprobe 1

Aufnehmen und zielgenaues Absetzen einer Last auf bestimmte Entfernung durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugeräts im Hebezeugeinsatz

2.2.2 Arbeitsprobe 2

Ausheben einer Baugrube und Herstellen einer Grabensohle durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugeräts

2.2.3 Arbeitsprobe 3

Anlegen einer Böschung durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugeräts

2.2.4 Arbeitsprobe 4

Verlegen und Zusammenfügen von Fertigteilen durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugeräts

2.2.5 Arbeitsprobe 5

Verladen eines selbstfahrenden Baugeräts sowie Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen eines Baugeräts

2.2.6 Arbeitsprobe 6

Umrüsten eines Baugeräts sowie Inbetriebnehmen und Außerbetriebnehmen des Baugeräts

Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe kommt in erster Linie das Umrüsten eines Hydraulikbaggers oder Spezialtiefbaugeräts infrage. Durch den Prüfungsausschuss wird die Arbeitsprobe für den Prüfling schriftlich ausgearbeitet.

2.2.7 Arbeitsprobe 7

Eingrenzen, Bestimmen und Beheben von Fehlern und Störungen an mechanisch, hydraulisch, pneumatisch oder elektrisch betriebenen Baugruppen

Die Arbeitsprobe 7 kann sowohl als Gesprächssimulation als auch durch direkte Fehlerbearbeitung an Baumaschinen, Baugruppen, Übungsständen oder kombiniert erfolgen.

Der örtliche Prüfungsausschuss sollte entsprechend den örtl. Gegebenheiten Aufgabenkataloge von Situationsbeschreibungen und Protokollen entwickeln.

2.3 In- und Außerbetriebnahme

Im Rahmen einer der gewählten Arbeitsproben ist die ausführliche In- und Außerbetriebnahme (Blatt 8 bzw. 9 von 9) durchzuführen.

2.4 Bewertung Arbeitsproben

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen aus den Arbeitsproben gelten die Bewertungsbogen, in denen die Bewertungskriterien angegeben sind.

Für jede der sieben möglichen Aufgaben sowie für die In- und Außerbetriebnahme liegt ein Bewertungsbogen bei. Die darin angegebenen Bewertungspunkte sind Vorschläge zur Bewertung der entsprechenden Prüfungsleistung.

Der jeweilige Bewertungsbogen kann durch den Prüfungsausschuss ergänzt oder geändert werden. Einzelne, nicht verwendbare Bewertungspunkte können gestrichen werden (zum Beispiel im Bewertungspunkt „Verfahren der Last oder Arbeitstechnik“ kann eine Parcoursfahrt miteinbezogen werden).

Der Gewichtungsdvisor der einzelnen Arbeitsproben im Gesamtbewertungsbogen kann durch den Prüfungsausschuss abgeändert werden.

Bei der Bewertung der Maßhaltigkeit wird empfohlen, bis zu einer Toleranz die volle Punktzahl zu vergeben. Die Toleranz legt der Prüfungsausschuss nach den örtlichen Gegebenheiten fest.

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen empfiehlt der PAL-Fachausschuss die folgenden Bewertungsschlüssel:

- Objektiv bewertbar: 10 oder 0 Punkte
- Subjektiv bewertbar: 10 bis 0 Punkte (10–9–8–7–6–5–4–3–2–1–0 Punkte)

Treten bei Ergebnisberechnungen Dezimalergebnisse auf, sind diese mit zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet einzutragen.

Der PAL-Fachausschuss empfiehlt, die Prüfungsleistungen, basierend auf dem in § 24 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) vom März 2007 (geändert im August 2022) definierten 100-Punkte-Schlüssel umgerechnet auf den vorgeschlagenen 10-Punkte-Schlüssel, wie folgt zu bewerten:

10	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
9	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
8	Eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
7	
6	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
5	
4	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
3	
2	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen oder keine Prüfungsleistung erbracht
1	
0	